



Mobilbox Konténer Kereskedelmi Kft.

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN DER MOBILBOX KFT

Das in den vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen benutzte Wort „Container“ ist auch im Fall als Gegenstand der Vermietung auszulegen, wenn der Gegenstand des Mietverhältnisses kein Container ist.

1. Eigentumsrecht

Der Container ist Eigentum des Vermieters, beziehungsweise er ist – auf Bevollmächtigung des Eigentümers - berechtigt, diese zu vermieten.

2. Nutzungsrecht

2.1 Der Vermieter haftet dafür, dass ein Dritter kein Recht auf dem Gegenstand der Miete hat, welche dem Mieter an seinem Mietrecht behindern würde, weiters haftet er dafür, dass der Gegenstand der Miete zum vertragsmäßigen Gebrauch geeignet ist. Der Vermieter kann die Nutzung gemäß den Regelungen des ung. BGB kontrollieren.

2.2 Der bzw. Die Container kann nur entsprechend deren Funktion, ohne Verletzung derer Substanz benutzt werden. Im Falle einer ordnungswidrigen Benutzung, oder wenn der Mieter den Zustand des Containers verändert, bzw. wenn die Gefahr von einer Zustandverschlechterung besteht, und der Mieter die Aufforderung des Vermieters nicht erfüllt, hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2.3 Die Besorgung von allen zur Ansiedlung, Inbetriebnahme, und zum Betrieb erforderlichen Genehmigungen ist in jedem Fall Aufgabe des Käufers (insbesondere auf den Regierungserlass Nr.: 312/2012. (XI.8.) Anhang IV. und V.) und auf dessen Modifizierung Nr.: 262/2015. (IX. 14.) Regierungserlass).

3. Übergabe / Übernahme

Die Übernahme und die Retourlieferung des Containers erfolgt mit Hilfe einer Übernahmebestätigung, die den Zustand des Containers beschreibt und welche von den Parteien (oder von den in Vertretung der Parteien vorgehenden Personen) unterschrieben werden muss. Der Mieter kann den Container vor der Miete auf dem Depot des Vermieters untersuchen lassen, um feststellen zu können, ob er seiner Anforderungen entspricht. Sofern der Mieter den Container nicht überprüfen lassen hat, kann er nachträglich keinen Einwand erheben.

Da bei Rücktransport erfolgt die Übernahme des Containers vor Ort immer mit Sichtkontrolle, kennen die Parteien das offizielle Protokoll über die Zustände des Containers des zuständigen Container- Depots als authentisch an. Sofern der Mieter bzw. dessen Vertreter bei der Übergabe-Übernahme für die Übernahme am Ort nicht sorgt, erfolgt die ganze Containerübernahme in dem zuständigen Container-Depot

4. Dritte Personen

Der Container kann unter keinem Rechtstitel an eine dritte Person weitergegeben werden und der Mieter ist verpflichtet, alles dafür zu tun, damit er nicht in den Besitz einer Dritten kommen kann.



Mobilbox Konténer Kereskedelmi Kft.

5. Markierungen am Container

Der Mieter darf die Markierung des Containers nicht zum Verschwinden bringen und verändern.

6. Die durch Benutzung des Containers an Dritten verursachten Schäden

Der Vermieter haftet nicht für die Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Containers an Dritten verursacht wurden. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von solchen Ansprüchen auf die erste Aufforderung freizustellen, und den Rechtsstreit bezüglich jeder solchen Ansprüche auf seine eigene Kosten und Haftung mit der dritten Person zu regeln.

7. Containerschäden

Der Container muss in Anbetracht der normalen Abnutzung in dem gleichen technischen Zustand zurückgegeben werden, wie er vom Mieter übernommen wurde. Außer der Amortisation die aus der normalen Abnutzung stammt, haftet der Mieter für alle Schäden, die – gleich aus welchem Grund – während des Zeitraumes entstanden sind, in dem der Container im Besitz des Mieters stand. Anfällige Reparaturen werden auf Kosten des Mieters vom Vermieter oder von der von ihm beauftragten Person ausgeführt.

8. Forderungen des Vermieters

8.1 Die Schadenersatzforderung – falls nichts anderes vereinbart wurde – ist mit dem Erhalt der diesbezüglichen Schadenersatzrechnung sofort fällig.

8.2 Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von dem doppelten Zinssatz der ung. Nationalbank zu verrechnen.

8.3 Bei Zahlungsverzug, sofern eine Eintreibungsfirma eingebunden wird, die Ansprüchen geltend macht, ist der Vermieter berechtigt, bei der Geltendmachung der Forderung entstandene Kosten (insbesondere, aber nicht ausschließlich die folgenden Kosten: Auftragsgebühr, Erfolgsprämie der mitwirkenden Eintreibungsfirma) an den Mieter zu belasten und diese durch die Eintreibungsfirma eintreiben zu lassen.

Bei Zahlungsverzug werden die bezahlten Beträge zuerst an die entstandene Kosten (in dieser sind auch die Kosten der Geltendmachung der Ansprüche gemäß dem obigen Absatz inbegriffen), dann an die Verzugszinsen und am Ende an den Kapitalschuld angerechnet.

9. Anrechnung, Zurückhaltungsrecht, Pfandrecht, Kautions

9.1 Der Mieter kann aufgrund keines Rechtstitels der Miete und der Schadenersatzforderung ein Anrechnungsrecht gegenüberstellen. Der Mieter hat kein Recht, aufgrund irgendeines Rechtstitels Zurückhaltungsrecht oder Pfandrecht an den Container auszuüben.

9.2 Der Vermieter hat Pfandrecht und Zurückhaltungsrecht an den Gegenständen des Mieters, die sich in dem Container befinden, bis zur Höhe von den Schulden des Mietpreises und deren Zuschüsse. Mangels einer entgegengesetzter Erklärung kann der Vermieter annehmen, dass die im Container befindlichen Gegenstände Eigentum des Mieters sind. Der Mieter kann mit einer vor einem Notar geleisteten Erklärung des wahren Eigentümers beweisen, dass der im Container befindliche, genau bestimmte Gegenstand nicht sein Eigentum ist.



Mobilbox Konténer Kereskedelmi Kft.

Kaution

Die von dem Mieter überwiesene Kaution dient zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Vermieters aus dem Mietvertrag. Nach dem Betrag der Kaution stehen dem Mieter keine Zinsen zu.

Der Vermieter ist berechtigt, seine abgelaufenen Forderungen gegenüber dem Mieter bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters direkt aus der Kaution zu begleichen. Nach der anteiligen oder vollständigen Verwendung der Kaution ist der Mieter unverzüglich verpflichtet, den Betrag der Kaution auf deren früheren Betrag zu ergänzen. Sofern der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, ihre Schulden auf Lasten der Kaution anzurechnen.

10. Miettagen

Als erster Miettag (1) zählt der Tag, an dem der / die Container an den Mieter übergeben wird. Als letzter Miettag ist im Falle eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages der Tag des

Ablaufs des Vertrages, im Falle eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages der zehnte Arbeitstag ab der Kündigung anzusehen, sofern der Mieter den Container rechtzeitig bei deren Frist übergibt. Jeder angefangene Tag ist als einen vollständigen Miettag anzusehen.

11. Ordentliche Kündigung, Rücktritt

11.1 Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag kann von beider Parteien - falls nichts anderes vereinbart wurde - mit einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist in Arbeitstagen zu verstehen und beginnt an dem Arbeitstag, wenn der Vermieter die Kündigung des Mieters erhält.

11.2 Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag kann nicht durch ordentliche Kündigung sondern nur im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien aufgelöst werden.

11.3 Im Falle der gleich aus welchem Grund erfolgten Beendigung / Auflösung des Mietvertrages ist der Vermieter sofort berechtigt, den / die Container zurückzufordern, wegzutransportieren, (auch gegen der Wille des Mieters), sowie den Container zu öffnen, den Wert der im Container gefundenen Gegenstände - ohne die Inanspruchnahme eines Experten oder eines Bewerter – bei Aufnahme eines Protokolls festzustellen.

Über die Öffnung des Containers (sofern diese in geschlossenem Zustand ins Besitz des Vermieters kommt) und die Aufnahme des Protokolls benachrichtigt der Vermieter den Mieter kurzfristig (per Telefon, E-Mail, Fax) sofern es möglich ist, aber die ergebnislose oder erfolglose Benachrichtigung bildet kein Hindernis zur Öffnung des Container und zur Aufnahme des Protokolls: in diesem Fall kann die Öffnung des Containers und die Schätzung des Wertes der aufgefundenen Gegenstände auch in der ausschließlichen Anwesenheit der Vertreter des Vermieters erfolgen. Sofern nach Bewertung des Vermieters die in dem Container aufgefundenen Gegenstände kein bedeutender Wert haben, kann er diese als Abfall betrachten und entsorgen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, das Eigentumsrecht der im Container aufgefundenen Gegenstände zu prüfen, oder ob die Gegenstände unter Urheberrecht, oder unter Persönlichkeitsrecht stehen, bzw. ob die Gegenstände, Dokumente Geschäfts- oder persönliche Daten, Informationen, Geheimnisse beinhalten. Der Vermieter schließt seine aus der Verletzung der solchen Rechte entstehende Haftung ausdrücklich aus.

Der Vermieter macht über die gemäß diesem Punkt in seinen Besitz gekommenen Gegenstände ein Pfandrecht entsprechend dem Punkt 9.2. gültig. Im Falle der Gegenstände, die durch den Vertretern des Vermieters als Gegenstände mit bedeutendem Wert bewertet wurden, ist der Vermieter verpflichtet und berechtigt, gemäß den



Mobilbox Konténer Kereskedelmi Kft.

Regelungen der Aufbewahrung mit Haftung vorzugehen, so dass er die in seinen Besitz gekommene Gegenstände maximal bis zu 30 Tage aufbewahren muss, danach ist er berechtigt, nach seiner Wahl zu verkaufen, zu verwenden oder als Abfall zu behandeln und entsorgen.

11.4 Sofern der Mieter vor der Besitzübergabe von dem Vertrag zurücktritt, ist er zur Erstattung aller zur Vorbereitung der Vertragserfüllung begründet und sinnvoll auftretenden Kosten, insbesondere aber nicht ausschließlich die Kosten des Ausbaus, die verlangte Bereitschaftsgebühr des Frächters, Pönale, Standgeld usw.

12. Teilweise Ungültigkeit

Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages und der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Über die Ergänzung der ungültigen Bestimmung mit Wirkung auf den konkreten Mietvertrag entscheiden die Parteien gemeinsam, sofern dies erforderlich ist.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Die vorliegenden Vertragsbedingungen sind auch für die Vermietung von allen Gegenständen (über die Container hinaus) – insbesondere, aber nicht ausschließlich: von den Gegenstände zur Ausstattung und Einrichtung des Containers maßgebend und anzuwenden.

13.2 Die Parteien versuchen ihre Streitigkeiten in erster Linie auf friedlichem Wege zu erledigen. Mangels einer friedlichen Vereinbarung wird zur Entscheidung der Streitigkeiten – im Falle einer in die Kompetenz des Ortsgerichtes gehörenden Streitigkeit – die ausschließliche Zuständigkeit des Kreisgerichtes Szentendre bestimmt. Im Falle einer in die Kompetenz des Gerichtshofs gehörenden Streitigkeit machen die Parteien keinen Gebrauch von der Bestimmung gemäß § 27 Abs.1 der ungarischen ZPO 2016. CXXX. (Pp).

13.3 Für die Auslegung der vorliegenden Vertragsbedingungen und in den in den vorliegenden Vertragsbedingungen nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen des ungarischen Rechtes maßgebend.

Ich habe die Obige zur Kenntnis genommen.

Budapest,

Mieter